

17. Flächennutzungsplanänderung

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg"

Abwägung der Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs der 17. Flächennutzungsplanänderung, mit Stand vom 23.02.2023, fand in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 statt. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vöhringen vorgebracht werden.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgebracht.

II. Prüfung und Abwägung der Stadt zu den vorgebrachten Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterlagen zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden am 17.03.2023 an insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Äußerungen oder Äußerungen ohne Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Bayernnets GmbH Schreiben vom 22.03.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.03.2023
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 31.03.2023
- Stadt Senden, Schreiben vom 03.04.2023
- Handwerkskammer für Schwaben, mit Schreiben vom 05.04.2023
- Gemeinde Bellenberg, Schreiben vom 12.04.2023
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, mit Schreiben vom 14.04.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 14.04.2023
- Stadt Weißenhorn, Schreiben vom 18.04.2023
- Industrie- und Handelskammer für Schwaben, Schreiben vom 21.04.2023
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Erdgas Schwaben
- Landratsamt Neu-Ulm, Kreisbrandrat
- RBA Regionalbus
- Regierung von Schwaben
- Schwaben Netz GmbH
- BUND Naturschutz Bayern e.V.
- Bezirk Schwaben, Heimatpfleger Christoph Lang
- Pfarramt Vöhringen
- Evang. Pfarramt Vöhringen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Neu-Ulm
- Amprion Energie GmbH
- SWU Energie GmbH Ulm
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Hilpoltstein

Darüber hinaus wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Äußerungen vorgebracht die von der Stadt wie folgt geprüft und abgewogen wurden:

- 1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, mit Schreiben vom 28.03.2023
Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:

1. Bereich Landwirtschaft

Wir befürworten die Ausgleichsmaßnahme auf der Vorhabensfläche zur Vermeidung einer weiteren Ausgleichsfläche in Verbindung mit zusätzlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bevorzugen wir eine Beweidung des Plangebiets, um die Nährstoffe auf der Fläche zu halten und die Bodenfruchtbarkeit des überdurchschnittlich bonitierten Flurstücks so weit wie möglich zu erhalten.

2. Bereich Forsten

Die vorgelegte Planung löst keine waldrechtliche bzw. forstfachliche Betroffenheit aus.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

- 2. Autobahn GmbH**, mit Schreiben vom 31.03.2023
Folgende Anmerkungen der Autobahn GmbH.

Der BP und FNP trifft die angrenzenden Flächen des 6 streifigen Ausbaus der A7 Planungsabschnitt 1 (Vordringlicher Bedarf) AD Hittistetten bis AS Illertissen.

Daher sollte die neue Fahrbahnkante nach der Planung für den 6-str. Ausbau zur Freihaltung der 40m - Anbauverbotszone berücksichtigt werden.

Sollten sie Pläne hierzu benötigen können Sie diese bei Herr Welsch Alexander anfordern.

E-Mail: alexander.welsch@autobahn.de

Anbei die Stellungnahme des Fernstraßenbundesamtes, der wir uns vollumfänglich anschließen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der BAB 7 und tangiert die 100 m Anbaubeschränkungszone in diesem Bereich.

In Textteil bzw. Begründung von Bebauungs- und Flächennutzungsplan ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB 7 besteht.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:

"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."

Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren. § 8 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend anzupassen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungs- und Flächennutzungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-

Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

3. Staatliches Bauamt Krumbach, mit Schreiben vom 04.04.2023

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Krumbach werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt.

Zu der in unmittelbarer Nähe befindliche A7 ist die Autobahngesellschaft des Bundes zur Stellungnahme anzuhören.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wurde parallel am Bauleitplanverfahren beteiligt. (siehe Stellungnahme Ziffer 2)

4. Terranets bw, mit Schreiben vom 12.04.2023

wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 17.03.2023 zu dem oben genannten Vorhaben und möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im angefragten Bereich die Erdgashochdruckleitung Illertalleitung ILL DN 300 sowie parallel dazu ein Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH in einem 6 m breiten Schutzstreifen.

Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Vor diesem Hintergrund können wir dem Errichten von PV-Anlagen im Schutzstreifen unserer Anlagen nicht zustimmen und legen vorsorglich

Widerspruch

gegen den Bebauungsplan ein. Wir können die Rücknahme des Widerspruchs in Aussicht stellen, wenn der 6 m breite Schutzstreifen unserer Anlagen vollständig frei von den PV-Anlagen gehalten wird.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost

terranets bw GmbH
Betriebsanlage Ost
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt-Scharenstetten

Telefon 07336 950-2444
Telefax 07336 950-2415.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen mit diesen Angaben und Informationen entsprechend weiterführen können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Vorhaben.

Für Rückfragen zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln unseres Unternehmens stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl zur Verfügung.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

5. LEW Verteilnetz GmbH, mit Schreiben vom 18.04.2023

Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück 1248/0 der Gemarkung Illerberg wird von der 110-kV-Freileitung (Q5) Anlage 50001 überspannt. Deren Leitungsmittelachse, die Standorte der Gittermaste Nr. 16/V und 17/V sowie die Grenzen der 19,50 m beiderseits der Leitungsmittelachse umfassenden technischen Schutzzone haben wir in den angehängten Lageplan M 1:1500 eingetragen.

Des Weiteren haben wir als Grundlage für die weiteren Planungen (im beiliegenden Lageplanausschnitt M 1:1500) die Schutzzone der 110-kV-Leitung in Schritten von 20,00 m in mehrere Bereiche unterteilt und jeweils für den ungünstigsten Punkt die maximal mögliche Unterbauungshöhe eingetragen. Die angegebenen Werte wurden nach den derzeit gültigen Vorschriften und Normen ermittelt und sind in m ü. NHN angegeben.

Gegen die Errichtung der Freiflächensolaranlage auf dem Flurstück 1248/0 bestehen unsererseits keine Einwände, wenn die in unserem Lageplanauszug genannten maximal zulässigen Unterbauungshöhen in jedem Fall sicher eingehalten werden.

Die Bauausführung der Anlage ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen) mit unserem zuständigen Sachgebiet abzustimmen. Senden Sie hierzu aussagekräftige Unterlagen an planauskunft.HS@lew-verteilnetz.de.

Bei den weiteren Planungen der Freiflächensolaranlage im Schutzbereich der Anlage 50001 bitten wir zu beachten:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch den Gittermast und durch die Leiterseile der Hochspannungsleitung zu Abschattungseffekten kommen kann; zudem muss unter den Leiterseilen mit Eisabwurf gerechnet werden. Etwaige Ertragsminderungen oder Schäden werden von uns nicht übernommen.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Anlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN-VDE 0185 einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn.

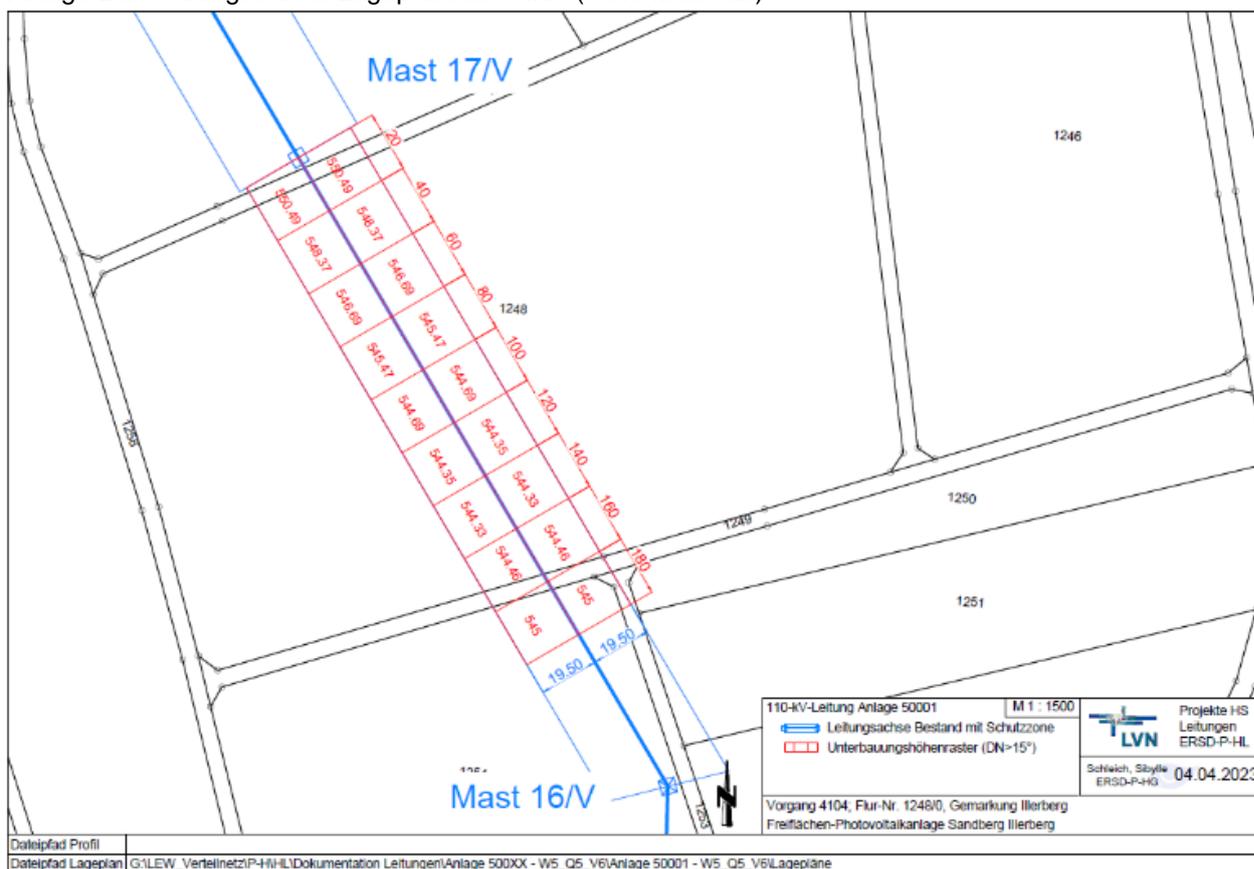
Von unseren Leitungen gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind und nicht vermieden werden können. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden eingehalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Geräten, die mit Kathodenstrahlröhren betrieben werden (z.B. Bildschirme) bereits bei vergleichsweise niedrigen magnetischen Flussdichten von etwa 1 bis 2 Mikrottesla Verschlechterungen der Bildqualität auftreten können. Ob eine Beeinträchtigung der PV-Anlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsleitung möglich ist, dann von unserer Seite nicht beurteilt werden.

Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlage abzustimmen.

Abschließend verweisen wir auf die Auflagen und Hinweise aus den Anhängen "Arbeiten in Spannungsnähe" sowie dem "Merkheft für Baufachleute".

Wenn die genannten Punkte bei der weiteren Planung beachtet werden, der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer 110-kV-Freileitung gesichert ist, dann haben wir gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg“ in der Fassung vom 23.02.2023 keine Einwände.

Anlage zur Stellungnahme: Lageplanausschnitt (ohne Maßstab)



Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

6. Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 21.04.2023

Derzeit wird der Regionalplan für die Region Donau-Iller fortgeschrieben. Die plangegenständliche Fläche liegt gemäß PS B I 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Zukünftig soll hier dem Belang des landwirtschaftlichen

Flächenerhalts bei der Abwägung mit entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

7. Landratsamt Neu-Ulm, mit Schreiben vom 09.05.2023

Zu o.g. Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung bezogen:

I.) Städtebauliche und landesplanerische Belange:

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 11.01.2023 Photovoltaikanlagen in einem 200m Bereich parallel zu Verkehrsachsen baurechtlich privilegiert. Eine Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Die durch den Bebauungsplan überplante Fläche geht über den privilegierten 200 m Bereich hinaus. Die Ausgleichsfläche befindet sich jedoch direkt an der Autobahn. Die Aufteilung in einen privilegierten Bereich und einer separaten Fläche hätte einen zusätzlichen Aufwand und eine zeitliche Verzögerung zur Folge. Gerade dies ist jedoch nicht Intention des Gesetzgebers. Die Aufstellung einer Bauleitplanung für den Gesamtbereich wird deshalb für zulässig erachtet.

II.) Immissionsschutz:

Trotz eines großen Abstands zur nächstgelegenen Wohnnutzung ist eine Sichtverbindung zwischen dem Solarfeld und der Wohnnutzung in Illerberg gegeben. Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung ist eine Untersuchung notwendig, in welchem die Blendwirkung gegenüber den Wohnhäusern, die westlich zur Photovoltaikanlage liegen, geprüft wird.

Erläuterung: Bei Photovoltaikanlagen sind Blendwirkungen in der Nachbarschaft möglich, die dadurch entstehen, dass das Sonnenlicht meist morgens oder abends in flachem Winkel am Modul in Richtung Westen bzw. Osten reflektiert wird.

Die Bewertung nehmen wir in Analogie zur Vorgehensweise beim Schattenwurf von Windenergieanlagen vor. Dementsprechend gehen wir von einer erheblichen Belästigung der Anwohner aus, wenn

- die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten, oder
- die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt.

Als Immissionsdauer gilt dabei die astronomisch mögliche Dauer, die sich aus rein geometrischen und idealen Betrachtungen (Sonne punktförmig, Modul ideal verspiegelt, Reflexionsgesetz, 100 % Sonnenscheindauer) ergibt.

Mögliche Stellen zur Begutachtung: (Die aktuelle Liste der bekannt gegebenen Messstellen kann jeweils im Internet unter der Adresse abgerufen werden: <http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheNachKriterien.aspx?M=4>)

III.) Naturschutz und Landschaftspflege:

Folgende Anmerkungen bitten wir zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für die private Grünfläche (Pfg 2) sollte ein Konzept für die Anlage der artenreichen Blühwiese sowie eine Pflegeempfehlung in Nr. 1.4.1.2 aufgenommen werden. Prinzipiell kann dies analog zur Festsetzung Nr. 1.4.2 erfolgen.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.